



# Schutz- und Hygienekonzept

## Erweiterung 6 - Juni 2021

entsprechend Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7, erweitert durch die 2126-1-17-G Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021

### 1. Äußere Bedingungen

#### a) Abstände

Beim Unterrichten (Einzel-Musikunterricht) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50 m - bei Einsatz von Blasinstrumenten ist ein **Mindestabstand von 2 m, bei Querflöten 3m nach vorne** einzuhalten. Es empfiehlt sich, die Plätze der Musiker klar zu markieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sind Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten, Soziale Kontakte) soll vermieden werden.

#### b) Maskenpflicht / Trennwände

Besucher haben in Innenräumen eine FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind **ausgenommen**:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
- **Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz** eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.



Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

### c) Beschränkung hinsichtlich Personen

Die verfügbare Fläche für Proben begrenzt die Musikerzahl anhand der Abstandsregeln. Besucher sind nicht zulässig.

### d) Hygieneeinrichtungen

Es sind ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben. Sanitärräume sind mit Hand-Desinfektionsmittel-Spendern („bedingt viruzid“), Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet (Einmalhandtücher).

### e) Reinigung

Die Reinigung der Oberflächen erfolgt vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtstages bzw. von Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen.

Türklinken und Handläufen werden zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig gereinigt. Stühle, Tische und stationäre Instrumente werden v.a. beim Einzel- und Gruppenunterricht beim Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt.

### f) Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser

Es werden Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet.

Bei Blasinstrumenten darf **kein Durchpusten** des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit **geeigneten Mitteln aufgefangen** und fachgerecht entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

### g) Lüften der Räume

**Regelmäßiges Lüften** dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Räume ohne Fenster sind ungeeignet. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Es wird auf **vermehrte Pausen zur Durchlüftung** geachtet. Bevorzugt werden große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

### h) Bei einer Inzidenz ab 50 müssen die Mitwirkenden getestet werden:

Teilnehmende an Proben (Gruppenunterricht) unterliegen der Testnachweispflicht. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die



Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

## 2. Verhalten (gilt für alle am Musikunterricht Beteiligten)

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) bzw. **Desinfektion der Hände vor Beginn des Unterrichts bzw. der Proben.**
- Abstand halten (mindestens 1,5 m, bzw. **2 m bei Blasinstrumenten, 3m nach vorne bei Querflöten**)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Bei **Eintreffen und Verlassen** des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen.
- **Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude**
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Instrumente, **Notenpulte, Noten**, Stifte, Drum-Sticks etc. **selbst mitbringen** und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.
- Bei **Blasinstrumenten ist ein Tausch** oder eine Nutzung durch mehrere Personen **ausgeschlossen**.
- Vereinseigene Leihinstrumente sind vor dem erneuten Verleih vollständig zu desinfizieren
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.



### 3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme an den unter 1a) genannten Maßnahmen entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

### 4. Ausführung

- a) Das vereinseigene Hygienekonzept wird vor Wiedereröffnung des Einzelunterrichts Schülern und Musikern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.
- b) Das vereinseigene Hygienekonzept wird den Ausbildern und Dirigenten/Ensembleleitern zur Kenntnis gebracht.
- c) Das vereinseigene Hygienekonzept ist per Aushang im Eingangsbereich des Musikheims zur Kenntnis zu gebracht.
- d) Darüber hinaus sind vor oder in den Unterrichtsräumen Plakate mit Hinweisen zur Hygiene angebracht.
- e) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen für alle unter 1a) genannten Maßnahmen **Anwesenheitslisten** mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums geführt werden. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren. Alle Mitwirkende, Personal und Besucher sind bei der Datenerhebung auf die datenschutzrechtlichen Belange zu informieren.
- f) Es empfiehlt sich, dass ein Vereinsverantwortlicher die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regelmäßig überprüft; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.

Übersee, 06.06.2021

gez. Markus Genghammer  
stellv. Vorsitzender